

Die Entschädigung der Invaliden. Verlautbarung des Gesetzes in der „Wiener Zeitung“ vom Sonntag.

Die gestrige „Wr. Ztg.“ verlaublicht das Gesetz vom 25. d. über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz). Bereits in unserer Osternummer hat Unterstaatssekretär Dr. Reich die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes aufgezählt und erörtert. Der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit halber geben wir im folgenden noch einzelne wichtigere Bestimmungen des Gesetzes wieder:

Die Invalidenrente wird, wenn nicht ein Anspruch auf höhere Rente aufsteht, nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse jener Gemeinde bemessen, in der er zuletzt vor dem schädigenden Ereignisse seinen bürgerlichen Wohnsitz hatte. Das Mindestmaß der Vollrente beträgt hienach:

in der Vorbildungsstufe	Rentenbetrag in Kronen	in der Ortsklasse				
		1	2	3	4	5
I	jährlich	3.260	3.120	2.880	2.640	2.400
	monatlich	280	260	240	220	200
II	jährlich	2.400	2.160	1.920	1.800	1.680
	monatlich	200	180	160	150	140
III	jährlich	1.680	1.560	1.440	1.320	1.200
	monatlich	140	130	120	110	100

Die Vorbildungsstufen sind: 1. begonnene Hochschulbildung, 2. mindestens zweijährige über die Volksschule hinausreichende, sei es schulmäßige, sei es handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung, 3. geringere Vorbildung. Die Ortsklassen werden abgestuft, je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt: 1. über 250.000, 2. über 50.000 bis 250.000, 3. über 15.000 bis 50.000, 4. über 5.000 bis 15.000, 5. bis zu 5.000. Kurorte, ferner Gemeinden, die wegen ihrer Lage in unmittelbarer Nähe größerer Städte eine bedeutende Teuerung der Lebensbedingungen aufweisen, können durch Vollzugsanweisung in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, als ihrer Einwohnerzahl entspricht. An Stelle des eigenen Wohnsitzes ist bei Personen, deren Ausbildung zur Zeit des schädigenden Ereignisses noch nicht vollendet war, der Wohnsitz ihrer Eltern oder der zu ihrer Versorgung Verpflichteten der Einreihung in eine Ortsklasse zugrunde zu legen, wenn dies für den Anspruchswerber günstiger ist.

An die Stelle dieser Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach dem Jahreseinkommen, das der Geschädigte zuletzt vor dem schädigenden Ereignisse aus einer regelmäßigen bürgerlichen Erwerbstätigkeit an Geld- und Sachbezügen erzielt hat. Wenn dieses Einkommen nicht zuverlässig festgestellt werden kann, ist es auf Antrag des Anspruchswerbers durch Schätzung zu ermitteln, wobei das Einkommen von Personen in ähnlicher Erwerbstätigkeit zur selben Zeit und am selben Ort in erster Linie zu berücksichtigen ist. Die Vollrente beträgt hienach:

in der Einkommensstufe	umfassend ein Jahreseinkommen von Kronen	Rentenbetrag in Kronen	
		jährlich	monatlich
1	über 1.200 bis 1.440	1.320	110
2	1.440 " 1.680	1.440	120
3	1.680 " 1.920	1.560	130
4	1.920 " 2.160	1.680	140
5	2.160 " 2.400	1.800	150
6	2.400 " 2.640	1.920	160
7	2.640 " 3.120	2.160	180
8	3.120 " 3.600	2.400	200
9	3.600 " 4.080	2.640	220
10	4.080 " 4.560	2.880	240
11	4.560 " 5.040	3.120	260
12	5.040 " 5.520	3.360	280
13	5.520 " 6.000	3.600	300
14	6.000 " 6.480	3.840	320
15	6.480 " 6.960	4.080	340
16	6.960 " "	4.320	360

§ 18.

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben: die Witwe, die Kinder (Adoptivkinder), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter und die elternlosen Geschwister.

Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld, das, je nachdem der Sterbeort des Geschädigten einer der Ortsklassen angehört, mit 400, 350, 300, 250 oder 200 Kronen zu bemessen ist. Wenn Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden sind, ist dieses zum Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten zu verwenden, und zwar in dem nach dem Sterbeorte zu bemessenden Höchstausmaße.

Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungsgegenstände, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, nicht aber Bezüge aus Widmungen für Kriegsgeschädigte, angerechnet. Ein ständiges Einkommen, das ein Rentenbezugsberechtigter, abgesehen von seiner Rente aus anderen als den vorerwähnten Quellen, bezieht, bleibt bis zum Betrage von 6000 Kronen jährlich auf die Invaliden-

rente, bis zum Betrage von 3000 Kronen jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1800 Kronen jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Bei je 240 Kronen eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 Kronen jährlich.